

SATZUNG ÜBER BILDUNG UND AUFGABEN VON ELTERNVERSAMMLUNG UND ELTERNBEIRAT FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN UND KRIPPEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2018 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 27 HKJGB sind "die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen". Dies soll unter Einbeziehung des Bildungsgesamtplans und der Rahmenkonzeption des Hauses geschehen.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternschaft. Erziehungsberechtigt in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an der Stelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.
- (2) Zum Elternbeirat sind alle geschäftsfähigen Eltern oder Personen, denen an der Stelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt wählbar. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates und Personal der jeweiligen Tageseinrichtung sind nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Die Elternschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres im Verlauf des Monats September, spätestens aber zum 1. Oktober, in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Je rechnerischer Gruppengröße laut Kinderförderungsgesetz des Landes sind jeweils zwei Elternvertretende zu wählen.
- (5) Die Bewerber mit den meisten Stimmen sind gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Elternschaft.

§ 3

Einberufung der Elternversammlung

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung hat zu Beginn eines Kindergartenjahres eine Elternversammlung einzuberufen. Unabhängig davon ist die Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Einrichtungen fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Außerdem wird die Einberufung am Informationsbrett in der Kindertageseinrichtung veröffentlicht.
- (3) Der Träger informiert die Elternversammlung über die die Tageseinrichtung betreffenden allgemeinen Fragen.
- (4) Der Elternbeirat legt einmal pro Kitajahr vor der Elternschaft seiner Einrichtung gegenüber Rechenschaft ab.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 4

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle ihre Kinder betreffenden Fragen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss beteiligt werden:
 - a) bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Fragestellungen in Übereinstimmung mit der Grundkonzeption des Trägers;
 - b) bei der Ausführung des Haushaltes in der Tageseinrichtung
 - c) bei Änderungen, Ausweitungen oder Einschränkungen der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
 - d) bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmung für das Personal.
- (3) Um die Kommunikation mit dem Träger zu gewährleisten, lädt die Verwaltung mindestens zweimal jährlich den Elternbeirat und interessierte Eltern zu einem runden Tisch in das Rathaus ein.

§ 5

Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit

eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüsse nach innen und außen.

- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.
- (3) Auf besondere Einladung des Elternbeirats können Vertreter des Trägers und/oder ein/eine Vertreter/in der Leitung oder interessierte Eltern an der Sitzung teilnehmen.

§ 6

Verpflichtung des Elternbeirates

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (3) Verstößt ein gewähltes Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternschaft auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Einrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Personal der Einrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig werden mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten vom 22. April 1991 und die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die betreuenden Grundschulen vom 20. März 1998 aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 26. Oktober 2018

DER MAGISTRAT

|

Ralf Möller
Bürgermeister